

Lärmaktionsplan

gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz

der Stadt Esslingen

Entwurf vom 17.05.2024

Hinweise:

Das vorliegende Dokument basiert auf den Mustervorlagen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) (Stand Juli 2023) und des Verkehrsministeriums (Stand Januar 2023).

Lärmaktionspläne müssen den Mindestanforderungen entsprechen, die sich aus § 47d Absatz 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie ergeben.

In der Vorlage sind alle Informationen enthalten, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz, nach Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) sowie entsprechend des EU-Durchführungsbeschlusses 2021/1967 für die spätere Berichterstattung der Lärmaktionsplanung an die EU-Kommission benötigt werden.

1 Allgemeine Angaben

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

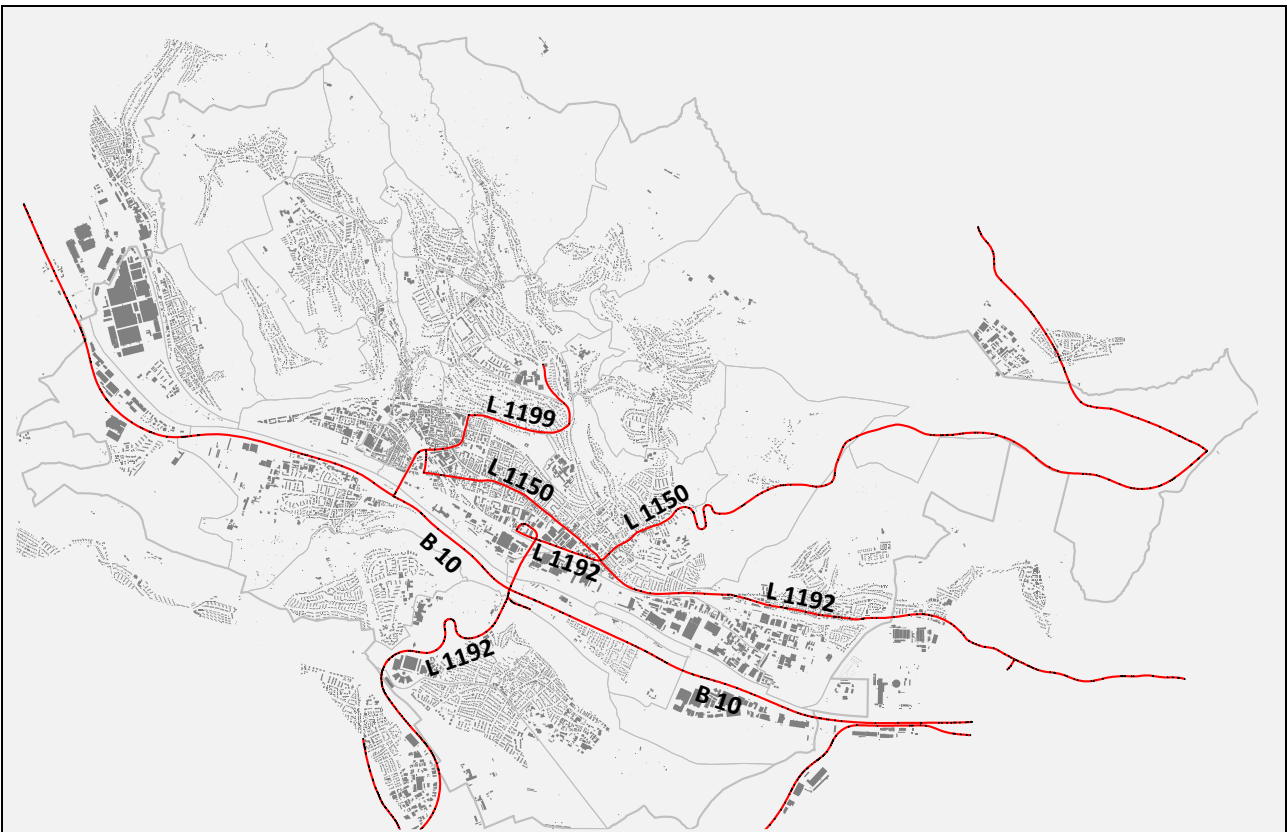
Name der Stadt/Gemeinde:	Stadt Esslingen
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	8116019
Vollständiger Name der Behörde:	Stadt Esslingen Stadtplanungsamt Abteilung 61-1
Straße:	Ritterstraße
Hausnummer:	17
PLZ:	73728
Ort:	Esslingen
Internet-Adresse:	www.esslingen.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und ggf. anderer Lärmquellen, für die der Lärmaktionsplan aufgestellt wird¹

Die große Kreisstadt Esslingen mit ca. 94.000 Einwohnern befindet sich ca. 10 km östlich der Landeshauptstadt Stuttgart. Die Innenstadt und die westlichen Gewerbegebiete liegen im Neckartal. Stadtteile mit überwiegender Wohnnutzung erstrecken sich entlang der Hanglagen beidseitig des Neckartals bis zu den südlichen angrenzenden Fildergemeinden und im Norden bis auf die Höhen des Schurwaldes.

Mit der B 10 und der Süddeutschen Schienenmagistrale Stuttgart – München verlaufen durch das Neckartal zwei stark belastete Verkehrsachsen, die zu den wesentlichen Lärmquellen des Stadtgebiets zählen.

Die strategische Lärmkartierung der Orte in der Nähe von klassifizierten Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Mio. Kfz/Jahr erfolgte für das Bundesland Baden-Württemberg landesweit durch die Landesanstalt für Umwelt und Messungen (LUBW). Berücksichtigt sind demnach die Bundesstraße B 10 und die Landesstraßen L 1150, L 1192 und L 1199. Das kartierte Straßennetz ist in folgender Abbildung dargestellt.



Die strategische Lärmkartierung der Orte in der Nähe von Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30.000 Zügen/Jahr erfolgt bundesweit durch das Eisenbahnbundesamt (EBA). Der Lärmaktionsplan wird ebenfalls vom EBA erstellt und im Internet unter www.eba.bund.de veröffentlicht.

Der Flughafen Stuttgart liegt südwestlich des Stadtgebiets. Die südöstlichen Stadtteile (Berkheim, Sirnau, Zell) sind vom Fluglärm betroffen. Der Lärmaktionsplan für den Flughafen Stuttgart wird vom RP Stuttgart erstellt und im Internet unter www.rp.baden-wuerttemberg.de veröffentlicht.

Die Stadtteile Mettingen, Brühl und Weil zählen aufgrund der räumlichen Nähe und durch Festlegung des Umweltministeriums Baden-Württemberg zum Ballungsraum Stuttgart. Im Lärmaktionsplan des Ballungsraums Stuttgart werden für diese Stadtteile der Lärm von Industrie- und Gewerbebetrieben sowie Häfen mit erfasst. Der Lärmaktionsplan des Ballungsraumes Stuttgart wird im Internet unter www.stuttgart.de veröffentlicht.

Im Rahmen der 3. Runde der Lärmkartierung hat die Stadt Esslingen einen Lärmaktionsplan aufgestellt, der am 18.10.2021 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Im Rahmen der Lärmaktionsplanung wurden verschiedene Lärmschutzmaßnahmen geprüft und in den Lärmaktionsplan aufgenommen. Gemäß Umgebungslärmrichtlinie muss der Lärmaktionsplan bei bedeutsamen Veränderungen, spätestens jedoch nach 5 Jahren überprüft und ggf. überarbeitet werden.

Im Oktober 2023 wurden die Ergebnisse der 4. Runde der Kartierung von der LUBW veröffentlicht. Darauf basierend wurde der vorliegende Lärmaktionsplan erstellt.

1.3 Rechtlicher Hintergrund²

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung - 34.BImSchV.

1.4 Geltende Lärmgrenzwerte³

Übersicht Lärmgrenzwerte, die als Kriterien für die Evaluierung und Umsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung und Minderung von Lärm in dem von dem Aktionsplan erfassten Gebiet verwendet werden.

Siehe Internetseite der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg:
<https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/laerm-und-erschuetterungen/grenz-und-richtwerte>

2 Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten⁴

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet...

... einer Lärmbelastung ab 55 dB(A) L_{DEN} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	16.900
---	--------

... einer Lärmbelastung ab 50 dB(A) L_{Night} durch Lärm von Hauptverkehrsstraßen ausgesetzt sind:	9.800
---	-------

2.2 Bewertung der geschätzten Anzahl von Personen, die Verkehrslärm ausgesetzt sind⁵

Straßenlärm:

3.700 Menschen
sind ganztägig Belastungen im gesundheitskritischen Bereich ausgesetzt.

4.800 Menschen
sind in der Nacht Belastungen im gesundheitskritischen Bereich ausgesetzt.

2.3 In der Gemeinde vorhandene Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen⁶

Im Stadtkreis Esslingen wurden auf Grundlage der Lärmkartierung 2022 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftigen Situationen festgestellt.

Lärmprobleme lassen sich als örtlich abgrenzbare Bereiche unter Berücksichtigung der Lärmpegel (Höhe der Belastung) und der Zahl der Belasteten identifizieren.

Besonders betroffen sind folgende Bereiche (Brennpunkte; Reihenfolge ohne Wertung):

01. Neckarstraße
02. Plochinger Straße zwischen Neckarstraße und Ulmer Straße
03. Plochinger Straße zwischen Ulmer Straße und Ortsende Oberesslingen
04. Kiesstraße, Entengrabenstraße, Grabbrunnenstraße
06. Wielandstraße
07. Schorndorfer Straße zwischen Ulmer Straße und Ortsende
08. Hauptstraße zwischen westlichem Ortseingang Zell und Johannesstraße

Weitere Schwerpunkte (Reihenfolge ohne Wertung):

05. Mülbergerstraße zwischen Ebershaldenstraße und Wielandstraße
09. B 10, Bereich Berkheimer Straße
10. B 10, Bereich Sirnau

2.4 Kriterien für die Prioritätensetzung bei der Ausarbeitung des Lärmaktionsplans⁷

Als *Brennpunkt* wird ein Straßenabschnitt betrachtet, in dem an zahlreichen Gebäuden in engem räumlichen Zusammenhang die Lärmindizes ab 70 dB(A) L_{DEN} bzw. ab 60 dB(A) L_{Night} betragen, und in dem zahlreiche Betroffene leben.

Als *weiterer Schwerpunkt* wird ein Straßenabschnitt betrachtet, in dem an zahlreichen Gebäuden in engem räumlichen Zusammenhang die Lärmindizes ab 65 dB(A) L_{DEN} bzw. ab 55 dB(A) L_{Night} betragen.

3 Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung⁸

Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung an Straßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterungen (Wo, was)
1.	Schallschutzfenster	Schallschutzfensterprogramm in Weil und Brühl, 2006/2007
2.	Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen	Koordination Lichtsignalanlagen, 2008
3.	Lärmschutzwände	Lärmschutzwand entlang der Bahn, 2008
4.	Lärmschutzwände	Lärmschutzwand Sirnau, 2009
5.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsbeschränkung auf der B 10 (80 km/h Pkw, 60 km/h Lkw), 2010
6.	Maßnahmen am Straßenbelag	Sanierung der B 10 mit Splittmastixasphalt, 2011
7.	Fahrverbote und Umleitungen für Lkw	Bündelung des Schwerverkehrs auf Bundesstraßen, u. a: Sperrung der Sirnauer Straße für Lkw, 2012 (Maßnahme aus dem Luftreinhalteplan der Stadt Stuttgart, die sich auch lärmmindernd auswirkt.)
8.	Fahrverbote und Umleitungen für Lkw	Sperrung der Schurwaldquerungen für Lkw > 12 t, 2012 (Maßnahme aus dem Luftreinhalteplan der Stadt Stuttgart, die sich auch lärmmindernd auswirkt.)
9.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsbegrenzung in der Alexanderstraße (30 km/h), 2018
10.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h nachts: Esslinger Straße, zwischen Breitinger Straße und Haus Nr. 50, 2021

Lfd. Nr.	Maßnahmenart⁹	Erläuterungen (Wo, was)
11.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	<p>Geschwindigkeitsreduzierung von 50 km/h auf 30 km/h ganztags, 2020-2021:</p> <p>Schorndorfer Straße, zwischen Plochinger Straße und Hegensberger Straße</p> <p>Nördlicher Altstadtring (Ebershaldenstraße, Augustinerstraße, Berliner Straße bis Mettinger Straße)</p> <p>Östlicher Altstadtring (Kiesstraße, Entengrabenstraße, Grabbrunnenstraße)</p> <p>Hirschlandstraße, zwischen Schorndorfer Straße und Zufahrt Haupteingang Klinikum</p> <p>Mettinger Straße, zwischen Berliner Str. und Haus Nr. 101</p> <p>Stuttgarter Straße, zwischen Brückenstraße und Karl-Pfaff-Straße</p> <p>Berliner Straße zwischen Martinstraße und Mettinger Straße</p>
12.	Maßnahmen am Straßenbelag	<p>Einbau eines lärmarmen Fahrbahnbelags auf der Ulmer Straße, zwischen Haus Nr. 33 und Maillestraße, 2023</p>

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre (einschließlich der Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete)¹⁰

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Straßen:

Lfd. Nr.	Maßnahmenart ⁹	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme (freiwillige Angabe)
1.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	<p>Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h ganztags (Umsetzung geplant in 2025):</p> <p>Neckarstraße, zw. L 1150 und Plochinger Straße</p> <p>Krummenackerstraße, zwischen Alexanderstraße und Maienwalterstraße</p> <p>Sulzgrieser Straße, zw. Maienwalterstraße und Kelterstraße</p> <p>Maienwalterstraße, zw. Krummenackerstraße und Sulzgrieser Straße</p> <p>Krummenackerstraße, zwischen Mittlere Beutau und Alexanderstraße</p> <p>Ruiter Straße, zwischen Festo und Am Bergele</p> <p>Mülbergerstraße, zwischen Grabbrunnenstraße und Wielandstraße</p>	Lärm-minderung um 2,4 bis 2,7 dB(A)	<p>Beschilderung</p> <p>Ggf. Umprogram-mierung der Lichtsignal-anlagen</p> <p>Ggf. Mehrkosten für den ÖPNV durch Fahrzeit-verlängerung</p>
2.	Maßnahmen am Straßenbelag	<p>Plochinger Straße, zwischen Ulmer Straße und Neckarstraße</p> <p>Maßnahme aus dem vorangegangenen LAP (in Umsetzung)</p>	Lärm-minderung um 2,1 bis 2,4 dB(A)	k. A.

Lfd. Nr.	Maßnahmenart⁹	Erläuterungen (Wo, was)	Erläuterungen des erwarteten Nutzens	Kosten der Maßnahme (freiwillige Angabe)
3.	Fahrverbote und Umleitungen für Lkw	Lkw-Durchfahrverbot: Hirschlandstraße, nachts (22 bis 6 Uhr) Maßnahme aus dem vorangegangenen LAP (zurzeit in Prüfung)	Lärm-minderung zurzeit in Prüfung	siehe 1.
4.	Maßnahmen am Straßenbelag	Vorschlag zur Prüfung: Plochinger Straße zw. Ulmer Straße und Ortsende Oberesslingen	Lärm-minderung um 2,2 bis 2,4 dB(A)	k. A.
5.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Vorschlag zur Prüfung: Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Plochinger Straße zw. Ulmer Straße und Ortsende Oberesslingen	Lärm-minderung um 3,0 bis 3,3 dB(A)	siehe 1.
6.	Maßnahmen am Straßenbelag	Vorschlag zur Prüfung: Hauptstraße zwischen Bachstraße und Johannesstraße	Lärm-minderung um 2,2 bis 2,4 dB(A)	k. A.
7.	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit	Vorschlag zur Prüfung: Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auf der Hauptstraße zwischen Bachstraße und Johannesstraße	Lärm-minderung um 3,0 bis 3,3 dB(A)	siehe 1.
8.	Lärmschutz-wände	B 10, Bereich Berkheimer Straße Planung im Zuständigkeitsbereich des RP Stuttgart	unbekannt	unbekannt
9.	Änderung des Emissionspegels	Elektrifizierung des ÖPNV bis 2025 Planung durch die Stadt Esslingen und die SVE	unbekannt	Fahrzeuge, Oberleitungs- und Lade-Infrastruktur

3.3 Langfristige Strategien zum Schutz vor Umgebungslärm¹¹

Gibt es eine langfristige Strategie?

Ja

Wenn ja: Erläuterung der langfristigen Strategie zur Reduzierung der Lärmbelastung

Bei allen anstehenden Fahrbahnsanierungen:
Prüfung der Möglichkeit des Einbaus eines lärmarmen Fahrbahnbelags.
Nahmobilitätskonzept: u. a. mit dem Ziel, den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren, wodurch die Lärmbelastung sinkt.
Klimamobilitätsplan: u. a. mit dem Ziel, den CO₂-Ausstoß zu reduzieren, wodurch im Verkehrssektor die Lärmbelastung sinken kann.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete¹²

Angabe, ob im Lärmaktionsplan ruhige Gebiete festgesetzt werden:

Nein

Wenn ja:

Lfd. Nr.	Name des ruhigen Gebiets	Art des ruhigen Gebiets	Schutzmaßnahmen
1.			
2.			
3.			

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Aktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert¹³

Maßnahme	Anzahl entlasteter Personen im gesundheitskritischen Bereich
Plochinger Straße zwischen Ulmer Straße und Neckarstraße	928
Hirschlandstraße	560
Plochinger Straße zwischen Ulmer Straße und Ortsende Oberesslingen	180
Hauptstraße zwischen Bachstraße und Johannesstraße	265
B 10, Bereich Berkheimer Straße	106
Gesamt	2.039

4 Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁴

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung¹⁵

Von:

Bis:

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung¹⁶

Information in der Sitzungen des Mobilitätsausschusses am 01.07.2024
Presseinformationen
Informationen und Hinweise auf der Internetseite der Stadt Esslingen

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben¹⁷

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit¹⁸

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

(Ja/nein)

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den LAP aufgenommen wurden:

(Ja/nein)

Angabe, ob der LAP nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

(Ja/nein)

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

4.5 Dokumentation¹⁹

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):

Link zur Webseite mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation (*freiwillige Angabe*):

5 Evaluierung des Aktionsplans²⁰

5.1 Überprüfung der Umsetzung

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Ja

Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans

Regelmäßige Abfrage durch das Stadtplanungsamt bei den zuständigen Ämtern.

5.2 Überprüfung der Wirksamkeit

Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans vorgesehen sind

Ja

Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktionsplans²¹

Ein direkter Vergleich mit dem letzten Lärmaktionsplan (2021) ist nicht möglich, da sich die Berechnungs- und Bewertungsmethoden grundlegend geändert haben. Allein dadurch ergab sich schon eine deutlich höhere Betroffenheit, trotz der zwischenzeitlich eingeführten Maßnahmen.

In der nächsten Stufe der Lärmaktionsplanung (2029) ist dann ein Vergleich der Betroffenenzahlen und damit eine Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen möglich (Berechnung).

6 Inkrafttreten des Aktionsplans

6.1 Der Lärmaktionsplan ist in Kraft getreten²²

am:

6.2 Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung des Lärmaktionsplans²³ (*freiwillige Angabe*)

zum:

6.3 Link zum Aktionsplan im Internet²⁴

Erläuterungen

- ¹ Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z. B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.
Im Regelfall gilt der Lärmaktionsplan für das gesamte Gebiet der Gemeinde. Sollte im Einzelfall davon abgewichen werden, ist es bei der Berichterstattung erforderlich, den konkreten Geltungsbereich anhand einer entsprechenden Fläche im Shape-Format zu übermitteln. Entsprechende Formatvorlagen werden bereitgestellt.
- ² Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind möglich, aber nicht erforderlich.
- ³ Die geltenden Grenzwerte sind mit dem Verweis auf die Übersicht „Grenz- und Richtwerte“ der LUBW abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Kommune sind möglich, aber nicht erforderlich.
- ⁴ Angabe der ermittelten Lärmbetroffenen in den kartierten Bereichen ab 55 dB(A) LDEN / 50 dB(A) LNight.
- ⁵ Bewertung insbesondere unter Beachtung der Hinweise des Ministeriums für Verkehr, nach denen Bereiche mit Lärmbelastungen von LDEN > 65 dB(A) oder LNight > 55 dB(A) im gesundheitskritischen Bereich liegen.
- ⁶ Beschreibung der Lärmsituation bzw. Lärmschwerpunkte, d. h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier in Textform benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden.
- ⁷ Hierbei handelt es sich um freiwillige Angaben der planaufstellenden Gemeinde. Möglichkeiten der Prioritätensetzung sind insbesondere Kosten-Nutzen-Analysen, die Höhe der Lärmbelastung oder die Zahl der lärmbelasteten Menschen.
- ⁸ Hier sind die zum Zeitpunkt der Annahme des Lärmaktionsplans bereits durchgeführten, in Umsetzung oder Vorbereitung befindlichen Lärm-minderungsmaßnahmen anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden. Wenn es bislang keine Maßnahmen gibt, kann dieser Teil entfallen.
- ⁹ Anhang I gibt eine Übersicht über das Spektrum lärm-mindernder Maßnahmen. Im Zuge der Berichterstattung sind die jeweiligen Maßnahmen den dort aufgeführten Kategorien zuzuordnen.
- ¹⁰ Betrifft auch Maßnahmen anderer Planungsträger außerhalb der kommunalen Planungshoheit. Sofern ruhige Gebiete festgelegt wurden, sind hier zwingend Maßnahmen zu deren Schutz anzuführen (siehe auch Kapitel 3.4 und Endnote ¹²).
Die Angabe muss nicht tabellarisch, sondern kann auch in Textform erfolgen. Zur Festlegung insbesondere verkehrsbeschränkender Maßnahmen in Lärmaktionsplänen bedarf es darüber hinaus einer umfassenden Abwägung und Ermessensausübung durch die planaufstellende Gemeinde, vgl. Kooperationserlass-Lärmaktionsplanung, Abschnitt 2.5.
- ¹¹ Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen, bspw. auch im Rahmen der Flächennutzungs- und Bauleitplanung.
- ¹² Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern ein ruhiges Gebiet festgelegt wurde, sind jedoch zwingend Maßnahmen zum Schutz dieses Gebietes zu benennen. Dies kann z.B. die Berücksichtigung durch andere Planungsträger bei deren Planungen sein.

-
- ¹³ Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern. Eine Person zählt ab einem Wert von L_{DEN} ab 55 dB(A) oder einem Wert von L_{Night} ab 50 dB(A) als lärmbelastet. Die Reduzierung muss mindestens 1 dB betragen. Die Ergebnisse eines Forschungsvorhabens des Umweltbundesamtes zur Bewertung typischer und standardisierbarer Einzelmaßnahmen und Maßnahmenbündel aus den Bereichen der Lärminderungs- und Mobilitätsplanung ermöglichen eine einfache Abschätzung des Lärminderungspotenzials und können als Hilfsmittel zur Bewertung herangezogen werden.
- ¹⁴ Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47d Abs. 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.
- ¹⁵ Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen. Der Lärmaktionsplan muss die beiden gefragten Datumswerte enthalten. Bei einer mehrstufigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind der Beginn der ersten und das Ende der letzten Beteiligungsphase anzugeben. Die Angabe der gefragten Datumswerte im Lärmaktionsplan kann beispielsweise in Textform erfolgen.
- ¹⁶ Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde. Die Form der öffentlichen Mitwirkung ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen: Anzeigen / Werbung, Ansprache verschiedener Interessenträger, Informationskampagne, Besprechungen / Sitzungen, Öffentliche Veranstaltung, Umfrage, Workshop, andere Mittel / Instrumente (bitte beschreiben). Erfolgt die öffentliche Mitwirkung ausschließlich im Rahmen von Besprechungen oder (Gemeinderats-) Sitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht).
- ¹⁷ Die Art der Interessenträger ist mindestens einer der folgenden Kategorien zuzuordnen: Bürgerschaft, Nichtstaatliche Organisationen, Staatliche Stellen, Privatwirtschaft, andere Interessenträger (bitte benennen)
- ¹⁸ Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Hier soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d. h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.
- ¹⁹ Hier ist eine zusammenfassende verbale Beschreibung der durchgeführten Öffentlichkeitsbeteiligung und ihrer Ergebnisse zu geben. Wenn die Konsultation im Lärmaktionsplan beschrieben wird, ist der Link zum Lärmaktionsplan anzugeben. Wenn die Öffentlichkeitsbeteiligung in einem separaten Dokument beschrieben wird, ist auf dieses Dokument zu verweisen.
- ²⁰ Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z. B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).
- ²¹ Die geplanten Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit sind einer der folgenden Kategorien zuzuordnen: Umfrage / Befragung, Messung, Berechnung. Messung.
- ²² Bitte Datum der Annahme des Lärmaktionsplans (Durchführungsbeginn des Lärmaktionsplans) angeben. Sofern die sachgerechte Überprüfung eines bereits vorhandenen Lärmaktionsplans zum Schluss kommt, dass der bestehende Lärmaktionsplan weiter Gültigkeit hat, ist das Datum der Entscheidung hier einzutragen.
- ²³ Bitte Ende (der Umsetzung) des Lärmaktionsplans bzw. Datum des voraussichtlichen Abschlusses der Umsetzung der im Lärmaktionsplan angegebenen Maßnahmen eintragen.
- ²⁴ Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit geplanten Maßnahmen).

Anhang I: Maßnahmenart Straßenverkehr

Hinweis: Bei den angegebenen Maßnahmenarten handelt es sich um eine exemplarische, nicht abschließende Auflistung möglicher Maßnahmen. Die Angaben berücksichtigen die europäischen Vorgaben zur Datenberichterstattung, so dass ggf. auch übergeordnete Maßnahmen aufgeführt sind, die auf Ebene der Gemeinden nicht umgesetzt werden können.

Maßnahmen an der Quelle

Kategorie	Maßnahmenart
Änderung des Emissionspegels	Maßnahmen am Straßenbelag
	Lärmarme Reifen
	Leise Motoren
	Maßnahmen an der Auspuffanlage
	Umrüstung auf leisere öffentliche Verkehrsmittel und Komponenten
Zeitliche Beschränkungen	Zeitliche Beschränkung für LKW
	Zeitliche Beschränkung für PKW
Maßnahmen zur Geschwindigkeitsreduzierung	Verringerung der Fahrgeschwindigkeit und Lichtsignalsteuerung
	Kreisverkehre und Kreuzungen
	Bauliche Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung
	Ausweisung von verkehrsberuhigten Zonen
Sonstige Verkehrsmanagementmaßnahmen	Stärkung des öffentlichen Verkehrs
	Verbesserung der Infrastruktur für Radfahrer und Fußgänger
	Intelligente Mobilität
	Veränderung/Reduzierung der Fahrspuren
	Fahrverbote und Umleitungen für LKW
	Fahrverbote und Umleitungen für PKW
	Parkraumbewirtschaftung
	City-Maut

Maßnahmen auf dem Ausbreitungsweg

Kategorie	Maßnahmenart
Lärmschutzwände	Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
	Grüne Lärmschutzwände / -wälle und Instandhaltung
Schalldämmung an Gebäuden	Schallschutzfenster ¹
	Sonstige Maßnahmen zur Schalldämmung

Städtebauliche Planung

Kategorie	Maßnahmenart
Flächennutzungsplanung	Flächennutzungsplanung/Bauleitplanung
	Lärmreduzierung für sensible Gebiete
	Abstandsflächen/Pufferzonen
Lärmschutzbereiche	Verfügbarkeit von ruhigen Gebieten
	Verfügbarkeit von Grünflächen
	Maßnahmen zur Verbesserung des akustischen Raumes

Änderung der Infrastruktur

Kategorie	Maßnahmenart
Neue Infrastruktur	Neubau von Umgehungstraßen oder -brücken
	Neubau von Tunneln
Sperrung von Verkehrsanlagen	Sperrung von Straßen ²

¹ auch innovative Bauweisen

² z.B. zeitweise für LKW

Bürgerschaftlicher Dialog

Kategorie	Maßnahmenart
Kommunikation	Vermittlung von Informationen
	Beschwerdemanagement
Maßnahmen zur Verhaltensänderung	Förderung der lärmarmen Mobilität
	Förderung des öffentlichen Verkehrs
	Förderung von Carsharing
	Bildungs- und Aufklärungsaktivitäten

Anhang II: Schalltechnische Untersuchung

Siehe "Lärmaktionsplanung Stufe IV (2024) der Stadt Esslingen am Neckar",
schall.tech Ingenieurbüro Fend, Friedberg, Bericht Nr. 206-107/09 vom 17.05.2024

Anhang III: Anregungen aus der Beteiligung